



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

## Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

**Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 VwVfG M-V wird folgende Allgemeinverfügung zurückgenommen:**

Die mit Datum vom 22.01.2021 erlassene Allgemeinverfügung, wegen der Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Vorpommern-Greifswald, insbesondere die damit verbundenen Anordnungen unter Ziffer 1 zur Untersagung des Aufenthalts außerhalb der eigenen häuslichen Unterkunft im Zeitraum von täglich 21:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens des Folgetages sowie unter Ziffer 2 zur Untersagung des Aufenthalts außerhalb des Bewegungsraums von 15 Kilometer um den Wohnort (Meldeadresse) jeweils ohne triftigen Grund, wird zurückgenommen.

### **Begründung:**

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist die für die erlassene Allgemeinverfügung vom 22.01.2021 gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 IFSAG M-V zuständige Behörde.

Gemäß § 48 Absatz 1 VwVfG M-V kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Seitens des Verwaltungsgerichtes Greifswald bestehen ernstliche Zweifel daran, dass der Regelungsgegenstand der Ziffern 1 und 2 der o. g. Allgemeinverfügung durch Allgemeinverfügung, d. h. durch Verwaltungsakt oder nur durch Rechtsverordnung geregelt werden kann. Denn es ist fraglich, ob vorliegend noch ein Einzelfall im Sinne einer konkreten Regelung vorliegt, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG M-V), oder ob der Regelungsinhalt so umfassend ist, dass es sich der Sache nach um eine abstrakt-generelle Regelung handelt, die gegebenenfalls nur durch Rechtsverordnung oder unmittelbar durch Gesetz geregelt werden könnte (VG Greifswald, Beschluss vom 29.01.2021 – Az.: 4 B 134/21 HGW; Beschluss vom 29.01.2021 – Az.: 4 B 154/21 HGW).

Zudem sind nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Greifswald die getroffenen Regelungen vom verständigen Empfängerhorizont aus als umfassende Regelung zu verstehen, die z. B. auch ein Ausreiseverbot aus dem Landkreis ohne triftigen Grund aber im Rahmen des Erlaubten nach der Corona-Landesverordnung M-V begründet. Daher ist der Rahmen der Regelungen eines konkreten Lebenssachverhaltes deutlich überschritten, sodass es sich bei den angeordneten Maßnahmen der o. g. Allgemeinverfügung um abstrakt generelle Regelungen handelt, die nur durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz erlassen werden können (VG Greifswald, Beschluss vom 29.01.2021 – Az.: 4 B 134/21 HGW).

